gehindert, ihren Beifriff zu erklaren. Um dies zu verfteben, muß man fich vergegenwärtigen, daß der Geehandel der Hansestädte sich damals wie heute nicht nur auf die Einfuhr ausländischer Waren nach Deutschland und die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Ausland erstreckte, sondern daß er zu einem großen, wenn nicht zum größten Teile auch den Warenverkehr zwischen außerdeutschen Staaten vermittelte, wobei die Kanseftädte als Stavelpläte dienten. Würden die Sanseftabte nun in die Zollinie einbezogen worden fein, fo hätte, da man Freihäfen des heutigen Spstems mit völlig unbehinderfem Verkehr innerhalb ihres nur von außen gollamflich zu bewachenden Begirks nicht kannte, der gesamte gewaltige Warenverkehr sich den läftigen Kontrollen der damaligen deutschen Zollgesetzgebung unterwerfen muffen. Begen die hierin liegende Beschränkung der Bewegungsfreiheit ihres Handels glaubten die Hansestädte sich mit aller Kraft wehren zu muffen, um nicht im Wettbewerb mit ben übrigen großen Handelspläßen Europas zu unterliegen. Scharf waren fie deshalb von jeher befehdet worden. Undeutsches Wesen hatte man ihnen zum Vorwurf gemacht, ja man hatte ihnen nachgesagt, daß fie die Geschäfte des Auslandes, besonders Englands, besorgten, als deffen Algenten ihre Kaufleute, aller vaterländischen Gefinnung bar, nur darauf bedacht seien, sich und ihre Auftraggeber auf Rosten des deutschen Volkes zu bereichern. Daß diese auf völliger Unbekanntschaft des Binnenlandes mit dem Wefen des banfeatischen Welthandels und der Berkennung feiner Bedeutung für das gesamte Deutschland berubenden Borwürfe den fatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wurden, war von einsichtigen Beurfeilern nie verkannt worden. Andererseits lieft fich aber auch nicht verkennen, daß die in der Reichsverfassung vorgesehene schliefliche Einbeziehung der beiden Sanseftadte in das deutsche Wirtschaftsgebiet nicht daran scheitern durfte, daß die deutsche Zollgesetzgebung dem Aberseehandel Unbequemlichkeifen bereifen konnte. Durch die Bestimmung der Reichsverfassung, wonach die Hanseftädte vom Zollgebiet ausgeschloffen bleiben follten, bis fie ihren Einfritt beantragen würden, hafte ihnen nach dem Willen Bismarcks, der den betreffenden Artikel felbst verfaßt hatte, nur eine Abergangszeit gewährt werden follen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, durch Errichtung von geeigneten Bauten für Warenniederlagen ufw. ihren Un-